

WAHLREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2020

2020

DAS WAHLREGLEMENT HÄLT DIE
ZUSAMMENSETZUNG UND DIE WAHL
DER ARBEITNEHMER- UND ARBEITGE-
BERVERTRETUNGEN IM STIFTUNGS-
RAT FEST.



WAHLREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 30. März 2020

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Grundlagen	4
B Stiftungsrat und Wahlkreise	4
Art. 5 Zusammensetzung und Amtsdauer	4
Art. 6 Wahlkreise	4
C Aktives Wahlrecht	5
Art. 7 Zugehörigkeit zum Wahlkreis	5
Art. 8 Stimmrecht der Versicherten	5
Art. 9 Stimmrecht der Arbeitgeber	5
D Passives Wahlrecht	5
Art. 10 Voraussetzungen	5
Art. 11 Ausschlussgründe	6
E Wahlleitende Organe	6
Art. 12 Organisation, Leitung und Überwachung der Wahl	6
Art. 13 Wahlausschuss	7
F Vorbereitung der Wahl	7
Art. 14 Einladung zum Wahlvorschlag	7
Art. 15 Nomination der Arbeitgebervertreter des Kantons	7
Art. 16 Inhalt der Wahlvorschläge	7
Art. 17 Unterzeichnung der Wahlvorschläge	8
Art. 18 Prüfung der Wahlvorschläge	8
Art. 19 Nachfrist für Wahlvorschläge	8
G Stille Wahl	8
Art. 20 Stille Wahl	8
H Urnenwahl	9

Art. 21	Angaben zur Person	9
Art. 22	Wahlunterlagen	9
Art. 23	Ausübung des Wahlrechts	9
Art. 24	Wahl in elektronischer Form	9
Art. 25	Briefliche Wahl	10
I	Wahlergebnis	10
Art. 26	Zusammenzug der Wahlzettel	10
Art. 27	Ermittlung des Wahlergebnisses	10
Art. 28	Wahlergebnis	11
Art. 29	Fehlende Kandidaturen	12
Art. 30	Publikation und Erhaltung des Wahlergebnisses	12
J	Rechtsschutz	12
Art. 31	Einsprache an den Stiftungsrat	12
Art. 32	Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde	12
K	Gemeinsame Bestimmungen	13
Art. 33	Nicht schreibfähige Personen	13
Art. 34	Wahlgeheimnis	13
Art. 35	Schweigepflicht	13
L	Integritäts- und Loyalitätspflichten	13
Art. 36	Anwendbare Bestimmungen	13
M	Schlussbestimmungen	13
Art. 37	Vakanzen im Stiftungsrat	13
Art. 38	Lücken im Reglement	14
Art. 39	Änderung des Reglements	14
Art. 40	Inkrafttreten	14
N	Anhang	15

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das vorliegende Wahlreglement regelt die Zusammensetzung und die Wahl des Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK).
- 2 Die zahlenmässige paritätische Zusammensetzung und die Amtsdauer werden im Organisationsreglement geregelt. Ebenso die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Entschädigung.

Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Wahlreglement gilt für alle für die Organisation und Leitung sowie für die Durchführung von Wahlen des Stiftungsrates verantwortlichen Personen und zudem auch für alle damit befassten Mitarbeitenden der BVK sowie beigezogene externe Dienstleister.

Art. 4 Grundlagen

Die Wahlen der BVK richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1), des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sowie der Stiftungsurkunde vom 6. Oktober 2017.

B Stiftungsrat und Wahlkreise

Art. 5 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 6 Wahlkreise

- 1 Die Wahl der Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber erfolgt in den Wahlkreisen gemäss Anhang I.
- 2 Die Bildung der Wahlkreise erfolgt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Direktionen und nachgelagerten Verwaltungseinheiten des Kantons bzw. der Branchenzugehörigkeit der angeschlossenen Arbeitgeber sowie nach der jeweiligen Anzahl Versicherter. Kantonale Direktionen und nachgelagerte Verwaltungseinheiten unterschiedlicher Tätigkeitsgebiete können in einem Wahlkreis zusammengefasst werden, ebenso angeschlossene Arbeitgeber unterschiedlicher Branchen.

- 3 Die Wahlkreise, die Wahlkreiszuordnung der Arbeitgeber sowie die Anzahl Stiftungsräte pro Wahlkreis werden per 1. Januar des Wahljahres überprüft und bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angepasst. Für Ersatzwahlen im Sinne von Art. 37 Abs. 2¹ gilt die Wahlkreisregelung der vorausgegangenen Gesamterneuerungswahl.

C Aktives Wahlrecht

Art. 7 Zugehörigkeit zum Wahlkreis

- 1 Die Arbeitgeber wählen im Wahlkreis, dem sie angehören.
- 2 Die Versicherten wählen im Wahlkreis ihres Arbeitgebers.
- 3 Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen wählen im Wahlkreis jenes Arbeitgebers, bei dem im Januar des Wahljahres die höchsten ordentlichen Beiträge an die BVK zu bezahlen waren. Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen.

Art. 8 Stimmrecht der Versicherten

- 1 Stichtag für die Ermittlung der Berechtigung der Versicherten, den Stiftungsrat zu wählen, ist der 1. Januar des Wahljahres.
- 2 Jeder Versicherte hat so viele Stimmen, wie in seinem Wahlkreis Stiftungsräte zu wählen sind.
- 3 Pro Kandidat kann der Versicherte nur eine Stimme abgeben.

Art. 9 Stimmrecht der Arbeitgeber

- 1 Die Zahl der Stimmen eines Arbeitgebers entspricht der Zahl seiner am 1. Januar des Wahljahres bei der BVK versicherten Arbeitnehmer.
- 2 Ein Arbeitgeber kann seine Stimmen nur einem Kandidaten zukommen lassen, wenn in seinem Wahlkreis nur ein Sitz zu besetzen ist. Sind in seinem Wahlkreis mehrere Sitze zu besetzen, kann ein Arbeitgeber je den der Sitzzahl entsprechenden Bruchteil seiner Stimmen nur einem Kandidaten zukommen lassen.
- 3 Die Arbeitgebervertreter des Kantons werden vom Regierungsrat mitgeteilt.

D Passives Wahlrecht

Art. 10 Voraussetzungen

- 1 Kandidaten müssen:
 - a) handlungsfähig sein,

¹ Richtig: Art. 37 Abs. 1.

- b) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen,
 - c) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen,
 - d) auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- 2 Für die Kandidaten zur Vertretung der Versicherten gilt zudem:
- a) Versicherte der Wahlkreise des Kantons sind nur in einem dieser Wahlkreise wählbar,
 - b) Versicherte der Wahlkreise der übrigen Arbeitgeber sind nur in dem Wahlkreis wählbar, dem sie angehören,
 - c) andere Personen sind in jedem Wahlkreis wählbar.

Art. 11 Ausschlussgründe

- 1 Nicht wählbar sind Personen, die in leitender Funktion für die Geschäftsstelle tätig sind.
- 2 Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, welche den in leitender Funktion für die Geschäftsstelle tätigen Personen wie folgt nahestehen:
- a) Ehegatten und eingetragene Partner,
 - b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner,
 - c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner.

Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern gleichgestellt.

- 3 Nur als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind:
- a) die Mitglieder von vom Volk gewählten Exekutivorganen,
 - b) Gemeindeschreiber,
 - c) kantonale Angestellte gemäss Anhang II,
 - d) Personen, die an der Leitung von anderen Arbeitgebern als dem Kanton wesentlich beteiligt sind.

E Wahlleitende Organe

Art. 12 Organisation, Leitung und Überwachung der Wahl

- 1 Zuständig für die Organisation und die Leitung der Wahl ist der Stiftungsrat. Er überprüft die Wahlkreise gemäss Anhang I und legt insbesondere im ersten Quartal des letzten Amtsjahres die erforderlichen Termine so fest, dass die Wahl spätestens im zweitletzten Monat einer Amtsdauer stattfindet. Die Termine werden spätestens 3 Monate vor dem Wahltag im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)² sowie auf der Webseite der BVK publiziert.

² Nebst derjenigen im SHAB erfolgt zeitgleich eine Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

- 2 Die Geschäftsstelle ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Wahlausschuss übertragen sind.
- 3 Das Wahlverfahren wird durch die Revisionsstelle überwacht. Diese beobachtet die Wahlorganisation und Wahlleitung sowie die korrekte Vorbereitung und Durchführung der Wahl und insbesondere wegleitende Schritte wie die Prüfung der Wahlvorschläge und die Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Revisionsstelle weist den Stiftungsrat zeitnah auf festgestellte Unregelmässigkeiten hin und hält ihre Beobachtungen zu dessen Händen in einem abschliessenden Bericht fest.

Art. 13 Wahlausschuss

- 1 Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis auf Vorschlag des Prüfungs- und Personalausschusses einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Je 3 Mitglieder vertreten die Versicherten- und die Arbeitgeberseite. Die Wahl erfolgt in analoger Anwendung von Art. 29 des Organisationsreglements.
- 2 Der Wahlausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, so muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Pro Sitzung des Wahlausschusses wird ein Sitzungsgeld im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Organisationsreglements ausgerichtet. Im Übrigen gelten Art. 30-33 und 35-37 des Organisationsreglements sinngemäss.
- 3 Der Wahlausschuss kann Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen, so etwa für die Abwicklung der Wahl in elektronischer Form und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

F Vorbereitung der Wahl

Art. 14 Einladung zum Wahlvorschlag

Die Versicherten und die Arbeitgeber werden eingeladen, innert einer Frist von mindestens 40 Tagen ab Einladung für ihren Wahlkreis geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 15 Nomination der Arbeitgebervertreter des Kantons

Gleichzeitig mit der Einladung zum Wahlvorschlag wird der Regierungsrat eingeladen, spätestens bis zum Wahltermin die Arbeitgebervertreter gemäss Art. 9 Abs. 3 mitzuteilen.

Art. 16 Inhalt der Wahlvorschläge

- 1 Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie im entsprechenden Wahlkreis Stiftungsratssitze zu vergeben sind.
- 2 Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt werden.
- 3 Auf den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person anzugeben:
 - a) Wahlkreis,
 - b) Name, Vorname und Geschlecht,

- c) Geburtsdatum,
- d) Beruf und Arbeitgeber, beim Kanton samt beschäftigende Verwaltungseinheit,
- e) Wohnadresse.

4 Jeder Kandidat bestätigt mit Unterschrift, dass er die Wahlvoraussetzungen erfüllt.

Art. 17 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

- 1 Die Wahlvorschläge für die Vertreter der Versicherten sind von mindestens 50 Versicherten des jeweiligen Wahlkreises zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden geben Name, Vorname, Arbeitgeber sowie Wohnort an. Beim Kanton beschäftigte Unterzeichnende geben zudem die Verwaltungseinheit an.
- 2 Jeder Arbeitgeber kann höchstens einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag ist von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen.
- 3 Die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen kann nicht zurückgezogen werden.

Art. 18 Prüfung der Wahlvorschläge

- 1 Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge den reglementarischen Vorschriften entsprechen. Nicht geprüft wird die Voraussetzung von Art. 10 Abs. 1 lit. b.
- 2 Bei einem Mangel setzt der Wahlausschuss eine Frist von 5 Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.
- 3 Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.

Art. 19 Nachfrist für Wahlvorschläge

- 1 Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises nicht die Zahl der dort zu wählenden Vertreter, wird eine Nachfrist von 10 Tagen für die Nachmeldung von Kandidaten angesetzt.
- 2 Die Nachfrist wird den Wahlberechtigten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 3 Nachmeldungen von Vertretern der Versicherten sind von 25 versicherten Personen des jeweiligen Wahlkreises zu unterzeichnen. Vor der Nachfristansetzung eingegangene Wahlvorschläge mit weniger als 50, aber mindestens 25 Unterschriften werden als Nachmeldung behandelt. Im Übrigen gelten Art. 15-18.

G Stille Wahl

Art. 20 Stille Wahl

- 1 Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises höchstens die Zahl der zu wählenden Vertreter, erklärt der Stiftungsrat diese als in stiller Wahl gewählt.

- 2 Ist die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, wird dort eine Urnenwahl durchgeführt.

H Urnenwahl

Art. 21 Angaben zur Person

- 1 Kandidaten mit gültigen Kandidaturen werden eingeladen, im Hinblick auf die Urnenwahl weitere Angaben zu ihrer Person einzureichen.
- 2 Jeder Kandidat bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Art. 22 Wahlunterlagen

- 1 Der Stiftungsrat stellt den Wahlberechtigten folgende Informationen und Unterlagen zu:
 - a) Wahltermin,
 - b) Wahlerläuterungen,
 - c) Liste der im jeweiligen Wahlkreis zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
 - d) weitere Angaben zur Person der vorgeschlagenen Kandidaten, wie z.B. die Mitgliedschaft im Stiftungsrat der BVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung,
 - e) Wahlrechtsausweis,
 - f) portofreies Antwortkuvert.
- 2 Die Wahlunterlagen der Versicherten enthalten zusätzlich die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe.
- 3 Die Wahlunterlagen der Arbeitgeber enthalten zusätzlich:
 - a) Wahlzettel,
 - b) Wahlzettelkuvert.
- 4 Wahlberechtigte, die 10 Tage vor dem Wahltermin nicht im Besitz der Wahlunterlagen sind, können diese bei der Geschäftsstelle anfordern. Der Wahlrechtsausweis und der Wahlzettel sind als Duplikat zu kennzeichnen.

Art. 23 Ausübung des Wahlrechts

- 1 Die Wahl der Vertreter der Versicherten erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Auf Verlangen kann eine versicherte Person ihr Wahlrecht auf brieflichem Weg ausüben.
- 2 Die Arbeitgeber üben ihr Wahlrecht grundsätzlich auf brieflichem Weg aus.

Art. 24 Wahl in elektronischer Form

- 1 Für die Wahl in elektronischer Form sind auf dem Wahlrechtsausweis persönliche Zugangsdaten vorzusehen.
- 2 Die Vorschriften über die briefliche Wahl gelten sinngemäss.

Art. 25 Briefliche Wahl

- 1 Verlangt ein Versicherter die briefliche Wahl, werden ihm zusätzlich zugestellt:
 - a) Wahlrechtsausweis für die briefliche Wahl,
 - b) Wahlzettel,
 - c) Wahlzettelkuvert,
 - d) portofreies Antwortkuvert.
- 2 Für die Stimmabgabe sind die von der Geschäftsstelle abgegebenen Wahlzettel zu verwenden.
- 3 Auf dem Wahlzettel sind der Name und der Vorname sowie der Arbeitgeber und gegebenenfalls die Verwaltungseinheit der Kandidaten handschriftlich einzufügen. Die Stimme kann jeder wählbaren Person gegeben werden. Diese muss aufgrund des Namens und weiterer Zusätze eindeutig bestimmbar sein. Jede Person darf höchstens einmal genannt sein.
- 4 Der Wahlzettel darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens einmal genannt sein.
- 5 Es sind folgende Unterlagen in das Antwortkuvert zu legen:
 - a) den unterschriebenen Wahlrechtsausweis,
 - b) das verschlossene Wahlzettelkuvert mit dem Wahlzettel.
- 6 Die vom Wahlausschuss bezeichneten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle oder externen Dienstleister prüfen die Wahlrechtsausweise und legen die Wahlzettelkuverts in die Urne. In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben sie die Unterlagen dem Wahlausschuss.

I Wahlergebnis

Art. 26 Zusammenzug der Wahlzettel

- 1 Berücksichtigt werden die Wahlzettel, die sich in der Urne befinden oder die bis zur Schließung der Urne bei der Geschäftsstelle eingetroffen sind.
- 2 Der Stiftungsrat kann den Zeitpunkt der letzten Leerung des Briefkastens und des Postfaches der Geschäftsstelle auf frühestens 12.00 Uhr des Wahltages vorverlegen. Er gibt das den Stimmberechtigten in geeigneter Weise bekannt.

Art. 27 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Die Überwachung der Auswertung der auf elektronischem Weg ausgeübten Wahl und die Auswertung der in brieflicher Wahl eingegangenen Wahlzettel sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.
- 2 Bei der Auswertung werden folgende Werte ermittelt:
 - a) die Zahl der Stimmenden, bestehend aus der Summe der auf elektronischem Weg erfolgten Stimmabgaben und der eingereichten Wahlrechtsausweise für die briefliche Wahl,

- b) die Zahl der leeren, der ungültigen und, als Rest, der massgebenden elektronischen Stimmabgaben und Wahlzettel,
 - c) unter den massgebenden elektronischen Stimmabgaben und Wahlzetteln: die Zahl der leeren, der ungültigen und, als Rest, der massgebenden Stimmen,
 - d) unter den massgebenden Stimmen: die Zahl der Stimmen, die jede kandidierende Person erhalten hat.
- 3 In brieflicher Wahl eingegangene Wahlzettel sind ungültig, wenn:
- a) sie nicht die von der BVK abgegebenen Wahlzettel sind,
 - b) sie ehrverletzende Äusserungen enthalten,
 - c) wesentliche Teile fehlen,
 - d) der Wahlrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist,
 - e) im Antwortkuvert mehr Wahlzettelkuverts als Wahlrechtsausweise liegen,
 - f) das Wahlzettelkuvert mehrere Wahlzettel unterschiedlichen Inhalts enthält; lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.
- 4 Eine in brieflicher Wahl abgegebene Stimme ist ungültig, wenn:
- a) die Eintragung anders als handschriftlich durch die stimmberechtigte Person erfolgt ist,
 - b) sich der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig feststellen lässt,
 - c) die Person, der die Stimme zukommen soll, nicht genügend bestimmt oder diese Person nicht wählbar ist,
 - d) die Person auf dem Wahlzettel bereits einmal aufgeführt ist.
- Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen von Kandidierenden, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben gestrichen.
- 5 Für die auf elektronischem Weg abgegebenen Stimmen gelten Abs. 3 und 4 hiervor sinngemäss.
- 6 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, so zieht der Präsident des Wahlausschusses das Los. Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen.

Art. 28 Wahlergebnis

- 1 Die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten werden vom Wahlausschuss in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat sofort übermittelt.
- 2 Der Stiftungsrat kann die Auswertungsergebnisse des Wahlausschusses überprüfen und berichtigen. Bei einem knappen Ausgang ordnet er eine Nachzählung an.

Art. 29 Fehlende Kandidaturen

Können in einem Wahlkreis nicht alle Sitze besetzt werden, erklärt der Stiftungsrat diejenigen wählbaren Kandidaten als gewählt, deren Wahlvorschlag am meisten gültige Unterzeichnungen aufweist.

Art. 30 Publikation und Erhaltung des Wahlergebnisses

- 1 Der Stiftungsrat kann den gewählten Personen die Wahl unter Hinweis auf die Rechtsmittel unverzüglich mitteilen.
- 2 Das Wahlergebnis wird vom Stiftungsrat innert 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im SHAB³ und auf der Webseite der BVK veröffentlicht.
- 3 Der Stiftungsrat sorgt für die Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses und publiziert diese in geeigneter Form. Weicht der zunächst veröffentlichte Ausgang der Wahl vom rechtskräftig gewordenen Ausgang ab, veröffentlicht er in geeigneter Form das rechtskräftig gewordene Ergebnis der Wahl.

J Rechtsschutz

Art. 31 Einsprache an den Stiftungsrat

- 1 Gegen Entscheide der wahlleitenden Organe sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch 10 Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Kantons Zürich⁴, Einsprache beim bisherigen Stiftungsrat erhoben werden.
- 2 Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Ein angefochtener Entscheid ist beizulegen. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
- 3 Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet. Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Art. 32 Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde

Der Einspracheentscheid des Stiftungsrates kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden, d.h. an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

³ Nebst derjenigen im SHAB erfolgt zeitgleich eine Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

⁴ Die Publikation erfolgt gleichzeitig im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Zürich.

K Gemeinsame Bestimmungen

Art. 33 Nicht schreibfähige Personen

- 1 Soweit Handschriftlichkeit verlangt wird, kann eine nicht schreibkundige oder nicht schreibfähige Person eine andere stimmberechtigte Person beauftragen, für sie die Erklärung abzugeben.
- 2 Die beauftragte Person ergänzt die Erklärung mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift, ferner mit einem Zusatz, der das Vertretungsverhältnis offen legt, wie «in Vertretung» oder «im Auftrag». Bei der Wahl selbst wird die Stellvertretung nur auf dem Wahlrechtsausweis offen gelegt.
- 3 Die beauftragte Person bewahrt Stillschweigen über den Inhalt der empfangenen Anweisung.

Art. 34 Wahlgeheimnis

Die wahlleitenden Organe sowie die von diesen hinzugezogenen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und externen Dienstleister sichern das Wahlgeheimnis und sorgen dafür, dass die Wahlentscheidungen der Versicherten und Arbeitgeber nicht nachträglich rekonstruiert werden können.

Art. 35 Schweigepflicht

Die wahlleitenden Organe sowie die von diesen hinzugezogenen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und externen Dienstleister sind zur strikten Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet.

L Integritäts- und Loyalitätspflichten

Art. 36 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.

M Schlussbestimmungen

Art. 37 Vakanzen im Stiftungsrat

- 1 Tritt im Stiftungsrat eine Vakanz ein, wird im betreffenden Wahlkreis eine Ersatzwahl durchgeführt.
- 2 In begründeten Fällen, namentlich bei Entstehung der Vakanz höchstens 6 Monate vor der nächsten Gesamterneuerungswahl, kann auf die Durchführung einer Ersatzwahl verzichtet werden. Der Anspruch der Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Stiftungsratsbeschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- 3 Betrifft die eingetretene Vakanz einen Arbeitgebervertreter des Kantons, wird der Regierungsrat unbesehen des Zeitpunkts des Vakanzeintritts zur Bezeichnung einer Ersatzperson eingeladen.

Art. 38 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 39 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 20. September 2019 aufgehoben.

Stiftungsrat

Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Zürich, 30. März 2020

N Anhang

Anh. I Wahlkreise

Arbeitgeber	Wahlkreis	Anzahl Stiftungsräte (jeweils Anzahl Vertretungen der Arbeitgeber und Versicherten)
Kanton	I. Schulen	2
	II. Übrige	2
Übrige	III. Gesundheitsinstitutionen	2
	IV. Bildungsorganisationen	1
	V. Gemeinden	1
	VI. Übrige	1

Anh. II Vom passiven Wahlrecht als Vertreter der Versicherten ausgeschlossene kantonale Angestellte

Nur als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind kantonale Angestellte im Sinne von § 12 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111), d.h. kantonale Angestellte ab Lohnklasse 24 (gemäss Einreihungsplan; Anhang 1 zur VVO), die einem Mitglied des Regierungsrates oder dem Staatsschreiber direkt unterstellt sind.